



Fachkundig beraten

Kalkulation der Wasserentgelte
Stadtwerke Ebermannstadt Versorgungsbetriebe GmbH

26. November 2018

Ausgangssituation

Auftrag & Bearbeitung / Datengrundlage / Kalkulationsprämissen

Auftrag und Bearbeitung

- Die **Stadtwerke Ebermannstadt Versorgungsbetriebe GmbH** hat Rödl & Partner mit der **Kalkulation der Wasserentgelte** beauftragt.
- Rödl & Partner ist ein anerkanntes Unternehmen für die Prüfung und Beratung der Wasserwirtschaft und für eine Vielzahl vergleichbarer Unternehmen seit 1993 umfangreich tätig.
- Das Projekt hat sich, wie in solchen Fällen üblich, in zwei Teilprojekte untergliedert:
 - **Nachkalkulation** der Wasserentgelte für die Jahre **2015 bis 2018** sowie
 - **Voraus kalkulation** der Wasserentgelte für die Jahre **2019 bis 2022** nach AVBWasserV¹ sowie in Anlehnung an KAG².

¹ AVBWasserV vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010)

² Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351)

Ausgangssituation

- Für die **Kalkulation** privatrechtlicher Wasserentgelte existiert in Bayern aktuell kein verbindliches Kalkulationsschema.
- Wo zu einzelnen Positionen der vorliegenden Kalkulation in der **AVBWasserV** nichts Näheres bestimmt ist, erfolgte bei der Berechnung der Wasserentgelte eine Orientierung an den Vorschriften zur Kalkulation öffentlich-rechtlicher (Benutzungs-) Gebühren nach **KAG**.
- Im Fokus der Berechnung der Entgelthöhe steht die Ermittlung der **umlagefähigen**, „nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen **Kosten**“ (Art. 8 Abs. 2 S. 1 KAG).
- Diese sind sodann zur Ermittlung des Benutzungsentgelts durch den **Entgeltmaßstab** (entgeltliche Wasserabgabemenge, Zählerklassen- bzw. -anzahl) zu dividieren.

Kalkulationsprämissen

- Folgende Entwicklung der **Betriebskosten** wurde unterstellt:
 - Die Betriebskosten des Jahres 2018 entsprechen den Plan-Zahlen des Wirtschaftsplans 2018
 - Ab dem Jahr 2019 wurde in verschiedenen Kategorien eine moderate, im Wesentlichen marktbedingte Betriebskostenentwicklung in der Größenordnung von 1-2% pro Jahr unterstellt

- Für die Entwicklung der verkauften **Wassermengen** wurde mit Ausnahme eine Sonderkunden und einer Gemeinde eine konstante Abnahme unterstellt. Bei den beiden Ausnahmen wurden geringfügige Steigerungen bei der Wasserabnahme in die Berechnung einbezogen.

- Die Wahl **des kalkulatorischen Zinssatzes** erfolgt in Anlehnung an das KAG.

* Bei der Entwicklung der Personalkosten ist das Ausscheiden des Wassermeisters zum 01.02.2019 berücksichtigt.

Grundsätzlich ist das Kalkulationsschema wie folgt aufgebaut

Kosten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betriebskosten ▪ kalkulatorische Konzessionsabgabe ▪ Kalkulatorische Abschreibungen ▪ Kalkulatorische Verzinsung Anlagekapital
- Abzugskapital	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ertragswirksame Auflösung Ertragszuschüsse (BKZ) ▪ Kalkulatorische Verzinsung Ertragszuschüsse (BKZ)
- kostenmindernde Erlöse	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sonstige betriebliche Erträge ▪ Erträge aus der Versorgung von Nicht-Tarifkunden
= umlagefähige Kosten I	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch Tarifkundenpreise zu deckende Kostenmasse
- Grundpreiserlöse	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundpreise je Zählergröße multipliziert mit der Zähleranzahl
= umlagefähige Kosten II	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch die mengenabhängigen Preise zu deckende Kostenmasse
/ Mengeneinheit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abgegebene Trinkwassermenge (m³)
= Arbeitspreis	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pro Mengeneinheit erforderliches Entgelt

Ergebnis der Entgeltkalkulation Wasser

Zusammenfassung Entgeltkalkulation

- Für die Kalkulationsperiode von 2019 bis 2022 ergibt sich unter den angesetzten Prämissen ein **höherer Entgeltbedarf** als in der aktuellen Periode. Dies hat folgende Gründe:
 - Die geplanten **aufwandsgleichen Grundkosten (Betriebskosten)** liegen **oberhalb** des Niveaus der Nachkalkulation.
 - Des Weiteren fallen die **kalkulatorischen Abschreibungen** sowie die **kalkulatorischen Zinsen** investitionsbedingt deutlich **höher** aus als in der Periode der Nachkalkulation. Dies gilt trotz eines geringeren kalkulatorischen Zinssatzes.
 - Zwar **steigen** die **kostenmindernden Erlöse** im Vergleich zur Nachkalkulation, allerdings kompensiert dieser Anstieg die insgesamt höheren Gesamtkosten nicht.
 - Zudem entwickelt sich das **Abzugskapital** im Vergleich zur Periode der Nachkalkulation **rückläufig**.
 - Infolgedessen stehen die prognostizierten **konstanten Wassermengen** im Verhältnis zu wesentlich **höheren umlagefähigen Kosten**.
- Aus der durchgeführten Vor- und Nachkalkulation ergibt sich eine **Anpassung der Wasserentgelte** wie folgt:
 - Mengenabhängiger Arbeitspreis: **1,48 €/m³ (netto)**.
 - Mengenunabhängige Grundpreise: **s. nächste Folie**

Grundpreise ab dem 01.01.2019

- Ab dem Jahr 2019 gilt für den **mengenunabhängigen Grundpreis** folgende Preisstaffelung:

Wasserzählergröße und Dauerdurchfluss von	Grundpreise ab 01.01.2019 (netto)
Q3 = 4 m ³ /h	79,00 €/Jahr
Q3 = 10 m ³ /h	247,27 €/Jahr
Q3 = 16 m ³ /h	474,00 €/Jahr
Q3 = 25 m ³ /h	864,26 €/Jahr
Q3 = 63 m ³ /h	2.488,50 €/Jahr
Q3 = 100 m ³ /h	4.443,75 €/Jahr